Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4624**

17. Wahlperiode 02. 02. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Jens Petermann, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/4397 –

Neonazistisches Blood-and-Honour-Netzwerk

Vorbemerkung der Fragesteller

Blood&Honour (B&H) ist ein international agierendes Netzwerk in der neonazistischen Skinhead-Szene, das Rechtsrockkonzerte und den Vertrieb neonazistischer Musik organisiert. B&H vertritt die Ideologie von der globalen Dominanz der weißen Rasse und den Kampf für deren Erhaltung. Das Netzwerk wurde in den 80er-Jahren in Großbritannien unter maßgeblicher Beteiligung von Ian Stuart Donaldson (1993 verstorben), dem Sänger der Nazi-Band „Skrewdriver" gegründet. Der Name knüpft bewusst an die Parole „Blut und Ehre" der Hitler-Jugend an, die sich auch in der Begründung der Nürnberger Rassegesetze findet. Die als Symbol von B&H verwendete Triskele – ein dreizackiges Hakenkreuz – ist an das Logo der militant-rechtsextremen „Afrikaner Weerstandsbeweging" aus Südafrika angelegt, die für eine Beibehaltung der Apartheid kämpfte.

Mit „Combat 18" – die Zahl steht für den ersten und achten Buchstaben des Alphabets und damit für die Initialen von Adolf Hitler – verfügt B&H zudem über einen „bewaffneten Arm". Ein Schwerpunkt der Aktivität von B&H und der „Division 28" besteht in der Koordination von Neonazi-Bands und der Veranstaltung entsprechender Konzerte.

Die 1994 gegründete deutsche Division von B&H wurde gemeinsam mit ihrer Jugendorganisation White Youth im September 2000 durch das Bundesministerium des Innern verboten. Unter dem Namen „Division 28" – die Zahlen stehen für die Buchstaben B und H – arbeitet zumindest ein Teil des Netzwerks weiter und setzt auch gewaltsam seinen Alleinvertretungsanspruch als „Erbfolgerin" von B&H gegen Konkurrenten im rechtsextremen Milieu durch.

Am 7. März 2006 gab es Polizeirazzien in 119 Wohnungen und Geschäftsräumen von 80 Neonazis, die im Verdacht standen, die verbotene deutsche Division des B&H-Netzwerkes fortzuführen. Neben rechtsextremen Propagandamaterial wurden auch Waffen beschlagnahmt. Aus dem B&H-Netzwerk kommende Gruppen und Einzelpersonen haben nach Recherchen des Antifaschistischen Infoblatts AIB enge Kontakte mit dem Rocker- und dem Rotlichtmilieu. Ende August 2008 gelangten antifaschistische Aktivisten in den Besitz einer Kopie eines der internationalen B&H-Internetforen mit fast 32 000 registrierten Nutzern und veröffentlichten diese Daten im Internet.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 27. Januar 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwieweit sind der Bundesregierung Aktivitäten der deutschen Division von Blood&Honour seit ihrem Verbot im September 2000 bekannt (bitte differenzieren nach)

   a) Musikveranstaltungen,

   b) Medien und Propaganda,

   c) Auftritten bei Aufzügen und Veranstaltungen?

In den ersten Jahren nach dem Verbot kam es noch zu insgesamt sieben Konzerten mit Blood&Honour-Bezug. Konzerte nach 2003 hatten nur mehr insofern Bezüge zu B&H, als die Veranstalter zum Teil ehemalige B&H-Aktivisten waren bzw. zum Teil ausländische Bands auftraten, die mit B&H sympathisierten.

Veröffentlichungen von Tonträgern der deutschen Sektion wurden nach dem Verbot nicht bekannt. Entsprechendes gilt auch für Auftritte der deutschen B&H-Division bei Aufzügen und Veranstaltungen nach dem Verbot.

2. Inwieweit sieht die Bundesregierung Division 28 als Nachfolgestruktur der verbotenen deutschen Division von B&H an?

   a) Wie viele Mitglieder und Gruppen umfasst die Division 28?

   b) Welche Aktivitäten gehen von der Division 28 aus?

   c) Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit Mitglieder der Division 28 in einschlägige Straftaten verwickelt waren?

In den ersten Jahren nach dem Verbot gab es noch vereinzelte Hinweise auf mögliche B&H-Nachfolgeaktivitäten unter der Bezeichnung „Division 28“ im Bereich rechtsextremistischer Musik. Diesen Hinweisen wurde seitens der zuständigen Behörden konsequent nachgegangen, entsprechende Strafverfahren wurden eingeleitet.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor. So sind insbesondere seit 2006 auch keine weiteren Nachfolgeaktivitäten mehr bekannt geworden.

3. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnis von der Teilnahme deutscher Neonazis an Aktivitäten oder Versammlungen von B&H im Ausland (bitte Ort, Datum, Art der Aktivität, Veranstalter und deutsche Teilnehmer angeben)?

Deutsche Rechtsextremisten nehmen regelmäßig an Veranstaltungen und Konzerten rechtextremistischer Organisationen und Aktivisten im Ausland teil, so auch an Veranstaltungen der im Ausland nicht verbotenen Blood&Honour-Divisionen wie z. B. dem „Tag der Ehre“ in Budapest.

4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Combat 18?

   a) In welchen Ländern bestehen Strukturen von Combat 18?

   b) Wie viele Personen gehören Combat 18 in Deutschland an?

   c) Welche Aktivitäten gehen von Combat 18 in Deutschland aus?

   d) Inwieweit schätzt die Bundesregierung Combat 18 als rechtsterroristische Organisation ein?

Erkenntnisse über in Deutschland bestehende Strukturen von Combat 18 liegen nicht vor. Gelegentlich verwenden Einzelaktivisten den Begriff „Combat 18“,

um sich – auch innerhalb der Szene – als besonders aktiv hervorzutun. In keinem dieser Fälle war damit bisher eine terroristische Einzeltat verbunden.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Wehrsportübungen, die von B&H oder ihren deutschen Tarn- und Nachfolgeorganisationen organisiert werden

   a) in Deutschland sowie

   b) im Ausland unter Beteiligung deutscher Neonazis?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

6. Welche Erkenntnisse brachten die Großrazzien bei mutmaßlichen B&H-Aktivisten am 7. März 2006?

   a) Welche Hinweise ergaben sich auf eine Weiterexistenz von B&H in Deutschland nach dem Verbot im Jahr 2000?

Im Vorfeld der am 7. März 2006 durchgeführten Exekutivmaßnahmen konnten in mehreren Fällen B&H-typische Aktivitäten zur Verbreitung der Ideologie der B&H-Bewegung festgestellt werden. Seit den erfolgten Exekutivmaßnahmen liegen keine weiteren Hinweise auf aktuelle, bundesweite B&H-Strukturen vor.

   b) Wie viele Anklageerhebungen gegen mutmaßliche B&H-Aktivisten gab es nach den Razzien, was waren die Anklagepunkte, und wie gingen die Verfahren aus?

Insgesamt wurden nach dem Verbot der Blood&Honour Division Deutschland im Jahr 2000 dezentral 21 Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot i. V. m. § 20 des Vereinsgesetzes gegen zunächst 139 Beschuldigte in acht Bundesländern geführt. In drei Verfahren ergingen Verurteilungen wegen des Verstoßes gegen das Vereinigungsverbot. In fünf Verfahren stehen die gerichtlichen Entscheidungen zum Teil aus Revisionsgründen noch aus. In zwölf Verfahren erfolgten Verfahrenseinstellungen. In einem Verfahren sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

7. Welche Musikgruppen oder Musiker in Deutschland gehören nach Kenntnis der Bundesregierung dem B&H-Netzwerk bzw. einer seiner Nachfolge- oder Tarnorganisationen an?

8. Welche Labels in Deutschland gehören nach Kenntnis der Bundesregierung dem B&H-Netzwerk bzw. einer seiner Nachfolge- oder Tarnorganisationen an?

9. Welche Versandbetriebe und Ladengeschäfte in Deutschland gehören nach Kenntnis der Bundesregierung dem B&H-Netzwerk bzw. einer seiner Nachfolge- oder Tarnorganisationen an?

10. Inwieweit hat die deutsche Division von B&H bzw. ihrer Tarn- und Nachfolgeorganisationen ihre Infrastruktur zur Produktion und zum Vertrieb von Rechtsrock sowie ihrer eigenen Medien ins Ausland verlagert?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu aktuell in Deutschland fortbestehenden B&H-Strukturen bzw. entsprechenden Tarn- und Nachfolgeorganisationen vor.

11. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über eine Beteiligung des internationalen B&H-Netzwerks an dem seit 2005 bereits dreimal in Thüringen veranstalteten Rechtsrockfestival „Fest der Völker“?

Von ca. 20 ausländischen rechtsextremistischen Musikgruppen, die im Rahmen einer „Fest der Völker“-Veranstaltung auftraten, können lediglich die drei britischen Bands „Whitelaw“, „Brutal Attack“ und „English Rose“ im weitesten Sinn als dem internationalen B&H-Netzwerk zugehörig angesehen werden. Liedtexte mit B&H-Bezügen wurden nach vorliegenden Erkenntnissen dabei nicht vorgetragen.

12. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte zwischen B&H bzw. einer seiner Nachfolge- oder Tarnorganisationen und der NPD?

   a) Inwieweit sind B&H-Aktivisten als Mitglieder, Funktions- oder Mandatsträger der NPD in Erscheinung getreten?

Der Bundesregierung liegen dahingehende Erkenntnisse lediglich zu Norman Bordin vor.

   b) Inwieweit haben sich NPD-Mitglieder an B&H-Aktivitäten im Ausland beteiligt?

Am 10. Februar 2007 nahm der NPD-Parteivorsitzende Udo Voigt mit einem kurzen Redebeitrag am „Tag der Ehre“ in Budapest teil. Bei der entsprechenden Veranstaltung 2008 traten die NPD-Funktionäre Eckhart Bräuniger und Matthias Fischer als Redner auf.

   c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den Auftritt von Musikern aus dem B&H-Spektrum bei Veranstaltungen der NPD?

   d) Inwieweit werben NPD-Medien für Musiker und Labels aus dem B&H-Milieu?

   e) Inwieweit vertreibt die NPD CDs aus dem B&H-Milieu?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

13. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse über Kontakte von B&H oder seinen Tarn- und Nachfolgeorganisationen in Deutschland zur Rockerszene?

   a) Mit welchen Rockerclubs (MC) bestehen Kontakte und welcher Art sind diese Kontakte?

   b) Inwieweit gab es gemeinsame Konzertveranstaltungen von B&H bzw. seinen Tarn- und Nachfolgeorganisationen und Rockerclubs?

   c) Inwieweit nutzt B&H bzw. seinen Tarn- und Nachfolgeorganisationen Räumlichkeiten oder Gelände von Rockerclubs?

Im Rahmen der Bearbeitung rechtextremistischer Bestrebungen fallen mitunter auch Erkenntnisse über Kontakte von Rechtsextremisten zur Rockerszene an. So wurden auch vereinzelt Fälle bekannt, in denen ehemalige Blood&Honour-Aktivisten einen dahingehenden Kontakt gesucht haben und in entsprechende Gruppierungen aufgenommen wurden. Weitergehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

14. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Kontakte von B&H oder seinen Tarn- und Nachfolgeorganisationen in Deutschland zum Rotlichtmilieu bzw. zur organisierten Kriminalität?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über derartige Kontakte zum Rotlichtmilieu vor.

15. Welche ausländischen Blood&Honour-Divisionen sind nach Kenntnis der Bundesregierung innerhalb des Bundesgebietes in Erscheinung getreten?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

16. Über wie viele Divisionen mit wie vielen Mitgliedern verfügt Blood&Honour nach Erkenntnissen der Bundesregierung international?

Strukturen des Skinheadnetzwerkes Blood&Honour bestehen in verschiedenen Staaten. Entsprechende Mitgliederzahlen sind der Bundesregierung nicht bekannt.

17. In welchen Ländern außer der Bundesrepublik Deutschland wurden Blood&Honour oder Teile davon verboten?

Im Juli 2010 wurde die spanische Blood&Honour-Division verboten. Der Bundesregierung liegen darüber hinaus keine weiteren Informationen über rechtskräftige Verbote in anderen Staaten vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333